

auch nachgefragt...

Förderung der Prostitution

§180a StGB

Wer einer Person unter 18 Jahren zur Ausübung der Prostitution eine Unterkunft gewährt oder sie zur Prostitution anhält oder ausbeutet (z.B. Zuhälter), wird bestraft (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren).

Verbreitung pornographischer Schriften

§184 StGB

Das Anbieten, Zeigen, Zugänglichmachen, Verkaufen von pornographischen Bildern, Darstellungen oder Filmen an Personen unter 18 Jahren ist strafbar (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr). Ob „einfache“ oder „harte“ Pornographie (höherer Strafrahmen) vorliegt wird im Einzelfall entschieden.

§176 Abs. 3 Ziff 3 StGB

Kindern unter 14 Jahren gegenüber ist jegliches Zeigen oder Erzählen pornographischer Inhalte verboten und wird bestraft (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren). Der Besitz von Kinderpornographie ist bereits strafbar!

Sexuelle Darstellungen im Internet

sind fast schon alltäglich. Leider kann die Gesetzgebung keinen entscheidenden Einfluss nehmen. Pornografie kann bei Kindern zu seelischen und psychischen Schädigungen führen. Auch prominente Internetadressen sind von pornografischen Angeboten umlagert und die Porno- und Abzockerindustrie ist insbesondere bei 0190-Telefonangeboten sehr erfinderisch. Aber die Sperrung der Nummern 0190/... ist bei den Telefongesellschaften möglich!

Gelegentlich werden beim Herunterladen – auch von Handy-Klingeltönen oder Logos – sogenannte „Dialer“ (Einwahlprogramme) automatisch installiert, die horrenden Telefonrechnungen zur Folge haben können. Grundsätzliche Vorsicht beim Herunterladen von Dateien ist deshalb zu empfehlen.

Beratungsstellen

pro familia

Tafelfeldstr. 13
90443 Nürnberg

☎ 55 55 25

(aktive Mitwirkung bei der Erstellung der Broschüre)

Wildwasser Nürnberg e. V.

Roritzer Str. 22/RG
90419 Nürnberg

Manuela Dörsch - ☎ 33 13 30

Beauftragte für Frauen und Kinder beim Polizeipräsidium Mittelfranken

Jakobsplatz 5
90402 Nürnberg

Renate Minarik, Elke Schönwald - ☎ 211-20 78 oder
Ansprechpartnerinnen bei den vier Polizeiinspektionen
☎ 211-2193 (nur Anrufbeantworter)

Frauenbeauftragte der Stadt Nürnberg

Rathausplatz 2
90317 Nürnberg

Ida Hiller und Eva Löhner - ☎ 231-41 84 und -41 85

Allgemeiner Sozialdienst der Stadt Nürnberg

Reinerzer Str. 16
90473 Nürnberg

Elke Felber - ☎ 231-37 95 oder Zentrale 231-2686

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Nürnberg e. V.

Volprechtstr. 18
90429 Nürnberg

Barbara Ameling - ☎ 26 96 54

Stadt Nürnberg, Jugendamt Präventive Jugendhilfe - Jugendschutz

Feldgasse 37
90489 Nürnberg

Helmut Popp - ☎ 231-85 85

helmut_popp@j.stadt.nuernberg.de

Altersabhängige Sexualkontakte

Jahre	unter 14	14-15	16-17	volljährig	ab 21
unter 14	verboten	erlaubt, jedoch mit Einschränkungen	erlaubt	erlaubt	erlaubt
14-15	verboten	erlaubt, jedoch mit Einschränkungen	erlaubt	erlaubt	erlaubt
16-17	verboten	erlaubt, jedoch mit Einschränkungen	erlaubt	erlaubt	erlaubt
volljährig	verboten	erlaubt, jedoch mit Einschränkungen	erlaubt	erlaubt	erlaubt
ab 21	verboten	erlaubt, jedoch mit Einschränkungen	erlaubt	erlaubt	erlaubt

verboten
erlaubt, jedoch mit Einschränkungen
erlaubt

Tabelle kann nur angewandt werden, wenn

- kein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt,
- die Sexualpartnerin/der Sexualpartner nicht widerstandsunfähig ist und
- keine Gewalt angewandt wird
(= einvernehmlicher Sex)



© 07/2002 Stadt Nürnberg, Jugendamt, 90317 Nürnberg

Gestaltung/Text:

Helmut Popp, Jugendschutz, ☎ 231-8585
pro familia Nürnberg, ☎ 55 55 25

Druckerei:

Nova Druck GmbH

Auflage:

15.000, Juli 2002

Jugendliche und Sexualität

Verboten oder erlaubt?

Gesetzliche Grundlagen und Hinweise
für Eltern, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren!

Jugendamt



STADT NÜRNBERG

Präventive Jugendhilfe
Feldgasse 37
90489 Nürnberg

Begriffsbestimmung

Unter den Begriffen „Sex“ und „sexuelle Handlungen“ verstehen wir im weiteren Text alle sexuell motivierten oder auf sexuelle Befriedigung gerichteten Handlungen an, mit oder vor einer Person oder mehreren Personen.

Recht auf Sexualität

Grundgesetz Artikel 2

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, das heißt auch auf seine eigene Sexualität. Grenzen sind da, wo schützenswerte Belange anderer betroffen sind und strafrechtliche Vorschriften gelten, z.B. Schutz vor Missbrauch.

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe

§ 1 SGB VIII

Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Person.

Auch hier schließt Entwicklung Sexualität mit ein, d.h. es gibt ein Recht auf Aufklärung, Information und Erleben von eigener Sexualität.

Der Schutz von Kindern unter 14 Jahren

Sexueller Missbrauch von Kindern

§§ 176, 176a StGB

Alle sexuellen Handlungen an oder vor einem Kind unter 14 Jahren gelten als Missbrauch, sind verboten und werden je nach Schwere des Falles mit Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren bestraft. Dies gilt auch unabhängig von einer Einwilligung des Kindes oder der Eltern. Bereits der Versuch des sexuellen Missbrauches von Kindern ist strafbar.

Der Schutz von Jugendlichen unter 16 Jahren

Grundsätzlich ist einvernehmlicher (d.h. freiwilliger) Sex mit Minderjährigen ab 14 Jahren straffrei.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 182 StGB

Sex mit Jugendlichen unter 16 Jahren ist für über 18-jährige verboten, wenn dabei eine Zwangslage ausgenutzt oder Entgelt geleistet wird (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren).

Ebenfalls strafbar ist Sex mit Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn Personen über 21 Jahre dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzen (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren).

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174 Abs. 1 Ziff 1 und 3 StGB

Sex mit Schutzbefohlenen (Personen unter 16 Jahren, die jemandem zur Erziehung, Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind bzw. leibliche oder angenommene Kinder unter 18 Jahren) ist verboten und wird mit Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180 Abs. 1 StGB

Wer sexuelle Handlungen von oder an einem Mädchen oder Jungen unter 16 Jahren vermittelt oder dafür Gelegenheiten schafft und damit direkt unterstützt macht sich strafbar.

Personensorgeberechtigte, z.B. Eltern/Vormund sind davon nicht betroffen, außer sie verletzen ihre Erziehungspflicht gröblich, d.h. sie fügen dem Mädchen oder Jungen dadurch Schaden zu (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren).

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 171 StGB

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht (z.B. Eltern, LehrerInnen, ErzieherInnen) gegenüber einem Mädchen oder Jungen unter 16 Jahren gröblich verletzt und sie oder ihn in die Gefahr bringt, bei der körperlichen oder psychischen Entwicklung Schaden zu nehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Dabei geht es immer um die Abwägung zwischen notwendiger Aufsicht und Unterstützung von Selbständigkeit.

Der Schutz von Jugendlichen unter 18 Jahren

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174 Abs. 1 Ziff 2 und 3 StGB

Sex unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses, bzw. mit leiblichen oder angenommenen Kindern unter 18 Jahren, ist verboten (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren).

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180 Abs. 2 und 3 StGB

Wer eine Person unter 18 Jahren dazu bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder wer solche Handlungen vermittelt oder unterstützt wird bestraft (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren).

Wer eine Person unter 18 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder an sich vornehmen zu lassen, wird bestraft (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren).

In beiden Fällen ist schon der Versuch strafbar.

Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

(ohne Altersbeschränkung)

§179 StGB

Sex unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit (krankhafte seelische Störung/tiefgreifende Bewusstseinsstörung/geistige Behinderung/schwere andere seelische Störung/körperliche Wehrlosigkeit) gilt als Missbrauch (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren).

oft nachgefragt... und altersunabhängig

Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung

§ 177 StGB

Sex unter Gewalt(androhung) oder unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers (eines Mädchens/eines Jungen, einer Frau/eines Mannes) gilt als sexuelle Nötigung; beim Eindringen in den Körper als Vergewaltigung (Freiheitsstrafe ab 1 Jahr bis zu 15 Jahren in besonders schweren Fällen).

Exhibitionistische Handlungen

§ 183 StGB

Exhibitionismus (d.h. Entblößung/Zeigen der eigenen Geschlechtsteile) als Belästigung Unbeteiligter ist strafbar.

Beischlaf zwischen Verwandten

§173 StGB

Sex mit eigenen Kindern/Enkeln etc. oder mit eigenen Eltern/Großeltern usw. und unter Geschwistern (auch wenn er einvernehmlich wäre) ist verboten. Straffrei bleiben Beteiligte unter 18 Jahren.